



Informationen zur Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis für Apothekerinnen/Apotheker mit einer in Drittstaaten abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung

Eine pharmazeutische Tätigkeit darf in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn Sie in Besitz einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis als Apothekerin/Apotheker sind.
Diese sind bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen als Apothekerin/Apotheker arbeiten wollen – das



Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)

Dezernat IV 2

- Außenstelle Frankfurt -

Lurgiallee 10 | 60439 Frankfurt am Main

Telefon: +49 611 3259-1460

E-Mail: approbation.ausland@hlfgp.hessen.de

Internet: www.hlfgp.hessen.de

Telefonische Sprechzeiten:

dienstags bis donnerstags, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr.

VORAUSSETZUNGEN zur ERTEILUNG einer APPROBATION gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Apothekerordnung (BApO) und ERLAUBNIS gem. § 11 BAPO

Für die Anträge auf Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis als Apothekerin/Apotheker ist eine im Ausland vollständig abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung nachzuweisen, die zu einer selbständigen Tätigkeit als Apothekerin/Apotheker berechtigt.

Die Erteilung der Approbation setzt neben weiteren Voraussetzungen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Feststellung des gleichwertigen Ausbildungsstandes erfolgt durch die Teilnahme an einer Prüfung Ihres pharmazeutischen Kenntnisstandes (Kenntnisprüfung). Sie kann zweimal wiederholt werden.

In der Übergangszeit kann bei Nachweis eines pharmazeutischen Arbeitgebers in Hessen (öffentliche Apotheke) eine auf maximal zwei Jahre zeitlich befristete Berufserlaubnis gem.

§ 11 BAPO erteilt werden, die eine pharmazeutische Tätigkeit unter ständiger Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Apothekerinnen/Apothekern erlaubt.

Zeiten einer Erlaubnis in anderen Bundesländern werden angerechnet und führen nicht zu einer Verlängerung in Hessen.

Für die Ausübung des pharmazeutischen Berufs mit einer Approbation und Berufserlaubnis sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als Mindestvoraussetzung für eine Antragstellung sind grundsätzlich Deutschkenntnisse auf B2-Niveau erforderlich. Mit dem Antrag auf Approbation und Berufserlaubnis ist daher ein **Sprachzertifikat GER-B2** des **Goethe-Instituts** oder der **telc GmbH** einzureichen. Für die Erteilung der Berufserlaubnis sowie für die Zulassung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung muss außerdem ein **Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie** vorliegen.

➡ **WICHTIG:** Ab dem 01.01.2022 wird ausschließlich nur noch das Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie der Landes-Apothekerkammer Hessen sowie anderer Landes-Apothekerkammern berücksichtigt (siehe auch www.hlfgp.hessen.de).

KOSTEN des VERFAHRENS

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig und kostet bis zu 500 Euro. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und können in Teilbeträgen erhoben werden. Zusätzlich zu bezahlen sind Auslagen (z.B. Postgebühren, Fotokopien) und die Teilnahme an der Kenntnisprüfung.

Die Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis für maximal zwei Jahre ist ein gesondertes, zusätzliches Verfahren und kostet derzeit etwa 160 Euro zuzüglich Auslagen (z.B. Postgebühren).

ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation und einer vorübergehenden Berufserlaubnis sind nur auf schriftlichen Antrag und nicht mit Email möglich. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung den Antragsvordruck von der Homepage.

Legen Sie bitte **ALLE AUSBILDUNGSNACHWEISE** im **Original** und im **Original** einer **amtlichen deutschen Übersetzung mit angehängter Kopie des übersetzten Dokuments und einer einfachen Kopie hiervon** vor (englischsprachige Dokumente müssen nicht übersetzt werden).

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten Übersetzer (www.justiz-dolmetscher.de) angefertigt und dürfen ausschließlich vom Original hergestellt worden sein.

Übersetzungen aus dem Ausland, auch wenn sie von der Deutschen Botschaft bestätigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Für die Anträge auf Approbation und Berufserlaubnis sind immer erforderlich:

- Diplom als Apothekerin/Apotheker
- Fächerliste mit Angabe der Einzelnoten
sowie
- ggf. Nachweis, der den vollständigen Abschluss der Ausbildung belegt (Internatur, Ordinator, Residentur, Fachpraktische Ausbildung)
- ggf. Lizenz, Registrierung – sofern im Ausbildungsland als Nachweis des Ausbildungsabschlusses erforderlich

Wurde bereits ein Approbationsverfahren in einem anderen Bundesland durchgeführt, sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Nachweis der Antragsrücknahme/Rücknahmebescheid der Approbationsbehörde
- Feststellungsbescheid über die Bewertung Ihrer Ausbildungsunterlagen
- Protokoll(e) der durchgeführten Kenntnisprüfung/en
- Berufserlaubnis

Zu Ihrer Person legen Sie bitte folgende Unterlagen im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original der amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor:

- Certificate of good standing – berufsrechtliches Führungszeugnis von der Ärztekammer oder der Gesundheitsbehörde im Ausbildungsland
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungsland

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, beantragen Sie bitte zusätzlich ein **Führungszeugnis für Behörden** bei Ihrem Bürgerbüro/Meldeamt am Wohnort unter Angabe der Anschrift

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege, Außenstelle Frankfurt, Dezernat IV.2, Approbation Ausland, Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt am Main als Zieladresse.

Sollten Sie neben oder anstatt Ihrer Drittstaatsangehörigkeit Staatsangehöriger eines anderen EU-Landes als Deutschland sein, beantragen Sie bitte (auch, wenn Sie sich noch nicht mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten) ein **Europäisches Führungszeugnis für Behörden (Belegart/Typ 0)**.

Diese Unterlagen sind nur im **Original** erforderlich:

- Antrag auf Approbation
- Antrag auf Berufserlaubnis (Anlage 2)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf, vollständig ab der ersten Schule bis heute mit Angabe Monat/Jahr und dem Aufenthaltsort, persönlich unterschrieben mit Datum
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3). Die Untersuchung ist von einem/r niedergelassenen (Allgemein-)Ärztin/Arzt in Deutschland vorzunehmen

Folgende Unterlagen sind im **Original** mit **einfacher Kopie** oder als **amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen**:

- Geburtsurkunde sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
- Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich Ihr Name geändert hat sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
- das **Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie** von der Landes-Apothekerkammer Hessen

Bitte reichen Sie zusätzlich als Identifikationsnachweis eine

- **amtlich beglaubigte Kopie** der **ersten Seite Ihres Reisepasses** oder Reiseausweises ein

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Fragen zum Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie und zur Fort- und Weiterbildung beantwortet Ihnen die

Landesapothekerkammer Hessen
Lise-Meitner-Str. 4
60486 Frankfurt am Main

www.apothekerkammer.de